

Udo Landbauer, MA
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.03.2026

Zu Ltg.-**889/XX-2026**

An den
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 05. März 2026

Ltg.-889/XX-2026

BLHSTV-Landbauer- STV-LT-F 001/2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Ecker betreffend „Verkehrsbelastung an der B34“, eingebracht am 27. Jänner 2026, Ltg.-889/XX-2026, an mich gerichteten Fragen beantworte ich – soweit sie in meine Zuständigkeit fallen und das Anfragerecht umfassen – wie folgt:

Zur Frage 1:

Im betreffenden Abschnitt der Landesstraße B34 wurden im angefragten Zeitraum durch den NÖ Straßendienst insgesamt 16 Verkehrszählungen durchgeführt. Die entsprechenden Unterlagen sind der Beilage zu entnehmen.

Die Abteilung Verkehrsrecht (RU6) hat zu sämtlichen Fragestellungen Stellungnahmen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (BH Krems-Land und BH Horn) eingeholt.

Betreffend der Unfallsituation ergeht nachstehende Information:

- Landesstraße B34 km 13,350 – km 13,550

Statistik 2020–2022 sowie 2021–2023:

Ergebnis der Verhandlung vom 15.02.2024 betreffend Unfallhäufungsstellen:

Aus verkehrstechnischer Sicht liegt keine Unfallhäufungsstelle gemäß RVS 02.02.21 vor. Die Unfälle sind auf individuelle Fahrfehler zurückzuführen. Für ein derartiges Unfallmuster stehen keine Sanierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

- Landesstraße B34 km 14,700 – km 14,875

Statistik 2020–2022:

Ergebnis der Verhandlung vom 15.02.2024 betreffend Unfallhäufungsstellen:

Aus verkehrstechnischer Sicht war auf Grund der weiteren Unfälle im Jahr 2023 eine Verkehrsverhandlung zur Abklärung, ob es sich um eine Unfallhäufungsstelle handelt, notwendig, bei welcher die Unfallberichte der hinzugekommenen Unfälle bei der Verhandlung vorzulegen waren. Am 22.05.2024 erfolgte hierzu eine Verkehrsverhandlung. Hier wurde festgehalten, dass es sich um eine Unfallhäufungsstelle handelt. Als Maßnahmen wurde bei der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände der Firma Fetter die Haltelinie, sowie die hinführende Sperrlinie erneuert. Weiters wurde ein Gefahrenzeichen gem. § 51 Z. 16 StVO 1960 „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Betriebsausfahrt“ in Annäherung vor der Brücke angebracht. Zudem wurde im April 2023 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 50km/h umgesetzt.

Statistik 2021 – 2023:

Ergebnis der Verhandlung vom 12.02.2025 der Unfallhäufungsstellen:

Aus verkehrstechnischer Sicht handelt es sich um eine Unfallhäufungsstelle aufgrund des Gleichartigkeitsmerkmals „Unfälle in Richtungsverkehr“. Die Stelle kann vorerst aufgrund der Geschwindigkeitsreduktion als saniert angesehen werden.

- Landesstraße B34 km 15,085 – km 15,200

Statistik 2020–2022:

Ergebnis der Verhandlung vom 15.02.2024 betreffend Unfallhäufungsstellen:

Aus verkehrstechnischer Sicht handelt es sich um keine Unfallhäufungsstelle gem. der RVS 02.02.21.

Die Bereiche Landesstraße B34 km 14,700 – km 14,715 und Landesstraße B34 km 15,080 – km 15,220 werden in der Verhandlung der Unfallhäufungsstellen im Frühjahr 2026 begutachtet und beurteilt.

Zu den restlichen Themenbereichen liegen keine Informationen vor.

Zur Frage 2:

Gemäß § 43 Abs. 4a StVO kann die Behörde innerhalb von Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis die zulässige Höchstgeschwindigkeit herabsetzen. Ein solches Schutzbedürfnis liegt insbesondere dann vor, wenn Gebäude oder Einrichtungen überwiegend von Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen frequentiert werden. Zudem muss die Zugänglichkeit im unmittelbaren Nahbereich des betroffenen Straßenabschnittes liegen und in direktem Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Horn wurde für den Bereich der Landesstraße B34 vor dem Psychosomatischen Zentrum Waldviertel in Gars am Kamp im Rahmen einer Verkehrsverhandlung unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik eine Prüfung gemäß § 43 Abs. 4a StVO durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass weder überwiegend schutzbedürftige Personen betroffen sind noch ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Landesstraße B34 besteht, da die Erschließung über eine Privatstraße erfolgt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung sind daher nicht gegeben. Eine solche würde im gegenständlichen Fall zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Verkehrssicherheit schutzbedürftiger Personen beitragen.

Das Pfadfinderheim ist nicht direkt an die Landesstraße B34 angebunden, sondern wird über die Gemeindestraße „Kremserstraße“ erschlossen; eine Prüfung im Hinblick auf § 43 Abs. 4a StVO ist daher nicht erforderlich. Gleiches gilt für das Katholische Pfarramt, dessen Zugang nicht über die Landesstraße B34 erfolgt.

Der Eingangsbereich des Zeitbrücke-Museums befindet sich an der Gemeindestraße „Kollergasse“, für die eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet und kundgemacht ist. Auch hier erübrigt sich eine Prüfung hinsichtlich der Landesstraße B34.

Der Tennisplatz ist zwar unmittelbar über die Landesstraße B34 erreichbar, wobei ein Gehsteig vorhanden ist; ein besonderes Schutzbedürfnis im Sinne des § 43 Abs. 4a StVO liegt jedoch nicht vor, da weder von einem regelmäßigen, mehrmaligen Aufenthalt derselben schutzbedürftigen Personengruppe auszugehen ist noch überwiegend schutzbedürftige Personen betroffen sind. Zudem befinden sich die

Parkplätze in unmittelbarer Nähe, sodass ein Queren der Landesstraße nicht erforderlich ist. Auch in diesem Bereich sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erfüllt.

Im Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Krems befinden sich entlang der Landesstraße B34 keine Kindergärten oder Schulen. Hinsichtlich des Flussbades Plank am Kamp fand im Dezember 2025 eine Verkehrsverhandlung statt. Dabei wurden Fußgängerzählungen an der Landesstraße B34 bei km 28,550 (Bereich Bahnhof Plank am Kamp sowie Freibad/Friedhof) vorgesehen. Die Durchführung der Zählung ist für die Sommermonate Juli oder August bei Schönwetter geplant.

Zur Frage 3:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vollziehung der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive (Bundespolizei) fällt. Bei Bekanntwerden von Geschwindigkeitsübertretungen werden Erhebungen eingeleitet. Hierbei arbeitet die zuständige Verkehrsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) eng mit der Gruppe Straße (Amt der NÖ Landesregierung) zusammen. Durch die enge Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden, Fachabteilungen des Landes und der Exekutive wird gewährleistet, dass auf lokale Herausforderungen mit einem geeigneten Maßnahmenbündel reagiert wird. Oberstes Ziel ist dabei die nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Zur Frage 4:

Derzeit sind keine diesbezüglichen Maßnahmen geplant.

Zur Frage 5:

Hierfür gibt es keine Zuständigkeit durch das Land Niederösterreich. Mobile Geschwindigkeitsanzeigen werden von den örtlich zuständigen Gemeinden betrieben.

Zur Frage 6:

Aufgrund der im Vergleich zu anderen gleichartigen Landesstraßen in Niederösterreich überdurchschnittlich hohen Dichte an stationären Radargeräten

entlang der Landesstraße B34 zwischen Langenlois und Rosenberg sind keine zusätzlichen Radarstandorte geplant. Ergänzend wird mitgeteilt, dass in den Zeiträumen von 10.04.2025 bis 16.04.2025 sowie von 13.09.2025 bis 21.09.2025 Verkehrsmessungen auf der Landesstraße B34 im Bereich von km 34,200 durchgeführt wurden. Der v85-Wert (gibt die Geschwindigkeit an, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge nicht überschritten wird) beträgt in beide Richtungen zwischen 50 km/h und 52 km/h. Im Vergleich zum österreichweiten Durchschnitt sind dies sehr gute Werte und bestätigen diese eine disziplinierte Fahrweise des überwiegenden Fahrzeugkollektivs. Anzumerken ist, dass die im Jahr 2025 gemessenen Werte leicht unter jenen aus dem Jahr 2020 liegen.

Zur Frage 7:

Nein, es sind keine zusätzlichen 70 km/h-Beschränkungen in Annäherung an die Ortsgebiete geplant. In Annäherung an das Ortsgebiet von Kamegg ist in beiden Fahrtrichtungen eine 70 km/h-Beschränkung vor dem Ortsgebiet verordnet und kundgemacht, welche aufgrund der Sicherheit des sich bewegenden Verkehrs – und nicht aufgrund des Lärmschutzes – erforderlich ist.

Zur Frage 8:

Im Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Krems sind Fußgängerzählungen aufgrund der Evaluierung von zwei Schutzwegen in Plank am Kamp geplant. Weiters ist im Rahmen des Umbaues des Bahnüberganges in Schönberg am Kamp ein Umbau der LB 34 mit der Errichtung eines Rechtsabbiegestreifens erforderlich. Im Frühjahr 2026 wird eine Verkehrsverhandlung betreffend Unfallhäufungsstellen stattfinden.

Generell wird angemerkt, dass im gesamten niederösterreichischen Landesstraßennetz laufend Verkehrszählungen durchgeführt werden und ein Monitoring des Unfallgeschehens mittels der Unfalldatenbank des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) erfolgt.

Zur Frage 9:

Eine Übertragung der Handhabung der Verkehrspolizei hinsichtlich punktueller Geschwindigkeitsmessungen gemäß § 98b StVO an Gemeinden nach § 94c Abs. 3 StVO ist nicht erfolgt.

Die Ermächtigung zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im öffentlichen Straßenverkehr ist als Teil der Verkehrspolizei gemäß § 94b StVO 1960 grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden vorbehalten; eine Übertragung an andere Organe, insbesondere Gemeinden, stellt eine Ausnahmebestimmung dar. Da in Niederösterreich ein bewährtes und funktionierendes System besteht, wird kein Bedarf für die Anwendung des § 94c Abs. 3 StVO 1960 gesehen.

In Niederösterreich gibt es seit vielen Jahren eine aktive Unterstützung und Beratung der Gemeinden, falls diese den Wunsch nach einer punktuellen Geschwindigkeitsmessung haben oder eine verbesserungswürdige Verkehrssituation in ihrer Gemeinde vermuten. Bei konkreten Fragestellungen stehen die Bezirkshauptmannschaften unter Beiziehung von Amtssachverständigen für Verkehrstechnik beratend zur Verfügung. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Exekutive, etwa im Hinblick auf Überwachungsschwerpunkte.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus auf Gemeindestraßen in der Regel nachhaltiger und wirksamer sind als reine Radarüberwachung, da sie das Fahrverhalten unmittelbar beeinflussen und Geschwindigkeitsbeschränkungen in die Gestaltung des Straßenraumes integrieren. Die Radarüberwachung stellt demgegenüber primär ein repressives Instrument dar, das Übertretungen sanktioniert, jedoch nicht zwingend deren Ursachen beseitigt.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass bislang kein einziges Bundesland von der Übertragung der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gemäß § 94c Abs. 3 StVO 1960 an eine Gemeinde Gebrauch gemacht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Landbauer
LH-Stellvertreter